



**FRAKTION CHRISTLICHER
GEWERKSCHAFTERINNEN UND GEWERKSCHAFTER**
DIE STANDESVERTRETUNG DER BMHS
Lehrerinnen und Lehrer an
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

11. FCG – Newsletter im Schuljahr 2020/21

Wien, 19. Mai 2021

Leistungsbeurteilungsverordnung – Wiederholung von Schularbeiten

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Im § 7 Leistungsbeurteilungsverordnung findet man Informationen zum Thema
„Schularbeiten“.

Abs. 11 (Auszug):

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

Hinweis: „Hälfte der Schüler“:

Es werden nur jene Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die beim „Haupttermin“ auch anwesend waren. Etwaige Schülerinnen und Schüler, die die Schularbeit nachschreiben, zählen bei dieser Regelung nicht.

Wir hoffen, damit Klarheit im Interesse aller Beteiligten geschaffen zu haben!

Mag. Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin
E-Mail: b.schweighofer@vbs.ac.at

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
E-Mail: roland.gangl@goed.at

**FRAKTION CHRISTLICHER GEWERKSCHAFTERINNEN UND GEWERKSCHAFTER –
DIE STANDESVERTRETUNG DER BMHS**

Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock, Tel.: 01/533 63 35, Mail: bmhs.fcg@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.bmhs-aktuell.at